

Bozen, 07.10.2021

Informationen zur Impfpflicht und zum Green Pass

Impfpflicht:

In Italien, gilt seit **Mai 2021** die Impfpflicht für die Gesundheit- und Sozialberufe.

Die Frist zur Impfpflicht bis zum **31. Dezember 2021**, wird sicher verlängert werden.

Die Verlängerung der Impfpflicht, soll Mitte Dezember aufgrund der Epidemie-Lage im Land beschlossen werden, sagte Gesundheits-Staatssekretär Pierpaolo Sileri.

"Grünen Pass- Green Pass"

In Italien müssen ab dem 15. Oktober 2021, alle Arbeitnehmer/innen mit dem "grünen Pass" **eine Corona-Impfung oder einen negativen Test vorweisen, wenn sie ihrer Arbeit nachgehen wollen.**

Andernfalls drohen Sanktionen.

Wer der Arbeit fernbleibt, weil er das Dokument nicht vorweisen kann, muss mit einer Suspendierung rechnen. Tests sind nur für Menschen kostenlos, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können. Das kann in der „DRINGLICHKEITSMASSNAHME DES LANDESHAUPTMANNES BEI GEFAHR IM VERZUG“ nachgelesen werden.

Diese Verordnung Nr. 31 vom 31.10.2021 legen wir als Anhang bei.

Fazit:

In Italien müssen ab dem **15. Oktober 2021, alle Arbeitnehmer/innen** mit dem "grünen Pass" eine Corona-Impfung oder einen negativen Test vorweisen, wenn sie ihrer Arbeit nachgehen wollen

In der Verordnung, ist folgendes zu lesen:

Ab dem 15. Oktober und bis zum 31. Dezember 2021 besteht für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und der Körperschaften, laut Artikel 79 des Autonomiestatuts, sowie für das Personal der öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekretes vom 21. September 2021, Nr. 127, die Standorte oder Ämter im Landesgebiet haben, für den Zugang zu den Arbeitsplätzen die Pflicht, die grüne COVID-19-Bescheinigung gemäß Punkt 33) der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 28 vom 30. Juli 2021 zu besitzen und bei Aufforderung vorzuzeigen.

Diese Pflicht gilt nicht für jene Personen, die mit einem geeigneten ärztlichen Attest, das gemäß den mit Rundschreiben des Gesundheitsministeriums festgelegten Kriterien ausgestellt wurde, nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können; diesen Personen wird dringend empfohlen, sich regelmäßig einem Test zum SARS-CoV-2-Nachweis zu unterziehen.

Laut diesen Vorgaben, müssen sich auch Mitarbeiterinnen aus den Gesundheits-und Sozialberufen, welche der Impfpflicht noch nicht nachgekommen sind, ab den 15. Oktober 2021 regelmäßig einem Test zum SARS-CoV-2-Nachweis unterziehen.

Bezugnehmend auf die Eingangs erwähnte Impfpflicht für die Gesundheits - und Sozialberufe in den stationären und teilstationären Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ist folgendes zu beachten: Die genannten Mitarbeiterinnen, welche sich bis jetzt noch nicht impfen ließen, werden, wenn sie den angebotenen Impftermin, ungenutzt verstreichen lassen, wie es das Gesetz zur Impfpflicht vorsieht, suspendiert. Denn der Green Pass, hebt die Impfpflicht für die Gesundheits-und Sozialberufe nicht auf.

Für die Zusammenfassung der geltenden Vorgaben:
die Geschäftsführung des Landesverbandes der Sozialberufe

Marta von Wohlgemuth

